

S a t z u n g

Des Sportvereins Nienkattbek von 1970

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „SV- Nienkattbek von 1970“, kurz SV-N genannt.
2. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Jevenstedt-Nienkattbek.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinsfarben und Vereinswappen

1. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
2. Das Vereinswappen zeigt auf rundem roten Grund ein weißes N.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der SV-N bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung von Leibesübungen aller Art.
2. Im Rahmen der sportlichen Betätigung und Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden. Der SV- Nienkattbek übernimmt freiwillig und selbständig Aufgaben der Jugendhilfe.
3. Der SV-N ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Bindungen und Bestrebungen.
4. Der SV-N wird ehrenamtlich geleitet.

§ 4

Vereinsvermögen und Gemeinnützigkeit

1. Der SV-N verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke „im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports.
2. Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind.
3. Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so dürfen diese nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des SV-N. Bei Beendigung der Mitgliedschaft steht ihnen kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
5. Keine Person darf durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jevinstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Verbandszugehörigkeit

1. Der SV-N ist Mitglied der zuständigen Fachverbände. Der SV-N und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.
2. Im Rahmen der von diesen Verbänden erlassenen Satzungen, Ordnungen, Statuten usw. kann der Verein jede Amateursportabteilung unterhalten.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und aus fördernden Mitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven und passiven Mitglieder, soweit nicht ein Fall des Abs. 3 gegeben ist.
3. Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften und Einzelpersonen beitreten, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person kann Mitglied des SV-N werden. Die Mitgliedschaft soll auf vorgeschriebenem Formblatt beantragt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung des SV-N und die dazugehörigen Ordnungen an.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeersuchens ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; die Gründe brauchen nicht bekannt gemacht zu werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder ernennen. Sie sind stimmberechtigt und beitragsfrei.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie sind stimmberechtigt und haben das aktive Wahlrecht, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Nicht stimmberechtigte minderjährige Mitglieder, von denen nicht ein Elternteil Mitglied des Vereins ist, können von einem Elternteil vertreten werden.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken im allgemeinen und das Wohl des SV-N im besonderen nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie unterliegen den Satzungen und Ordnungen der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge und der zusätzlich festgesetzten Entgelte verpflichtet. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten. Auf begründeten Antrag kann der Beitrag vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

3. Die Mitglieder haben dem Verein den Schaden zu ersetzen, den sie ihm schuldhaft zufügen. (z.B. Strafen durch Sportverbände). Über den Rückgriff entscheidet der Vorstand.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand des SV-N zu erklären ist, ist mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende, bei Fortzug aus dem engeren Raum Jevenstedt zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Der Ausschluß kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand des SV-N ausgesprochen werden,
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist;
 - b) wenn das Mitglied diese Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane in gröblicher Weise verletzt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins bzw. seiner Abteilungen gefährdet.
4. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, beim Vorstand schriftlich binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig, sofern der Vorstand ihm nicht abhilft.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten im Verein; dagegen bleiben die Verbindlichkeiten aus Beitragsrückständen bestehen.

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Rendsburg.

§ 11

Haftungsausschluß

Der SV-N haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des SV-N oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn und soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

III. Vereinsgremien

§ 12

Organe des SV-N sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 14)
- b) der Vorstand (§ 17)

§ 13

Den Organen des SV-N stehen beratend zur Seite vom Vorstand auf Zeit eingesetzte Ausschüsse, die ein von diesem festgelegtes Aufgabengebiet haben müssen.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung aller stimmberechtigten Mitglieder findet im ersten Quartal jeden Jahres statt.
2. Daneben müssen unverzüglich außerordentliche Mitgliederversammlungen anberaumt werden:
 - a) auf Beschluß des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag ist mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
 - c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten.
3. Der Vorsitzende lädt auf Beschluß des Vorstandes zu den Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes; sowie bei Satzungsänderungen unter Bekanntgabe der zu ändernden Satzungsbestimmungen ein. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Aushängekästen des SV-N. In der örtlichen Presse soll auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Zwischen dem Tag der Einladung (= Veröffentlichung in den Aushängekästen) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.
4. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich) der Vorstandsmitglieder
 - e) Bestätigung (soweit erforderlich) von Abteilungsleitern oder deren Vertretern
 - f) Haushaltsplan für das jeweils laufende Geschäftsjahr
 - g) Verschiedenes.
5. Anträge und Anfragen von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht sein. Die Anträge sind nachträglich in der Tagesordnung aufzunehmen, die Anfragen bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt oder Punkt „Verschiedenes“ zu beantworten.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; Wahl- und Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und anwesend sind bzw. ein gesetzlicher Vertreter (§ 8).

7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Seine Wahl wird von seinem Vertreter geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
9. Für Satzungsänderungen sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Geheime Wahlen erfolgen dann, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied diese beantragt.

§ 15

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan; ihre Beschlußfassung unterliegt im besonderen:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Geschäftsführers) und der Kassenprüfer.
Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren, wobei bei gerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, Kassenverwalter, Vereinsjugendwart, Technischer Leiter, 1. Kassenprüfer
bei ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, Schriftführer, Spielobmann, Pressewart, Fest- und Organisationswart und ein weiterer Kassenprüfer gewählt werden.
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Auflösung des Vereins, hierüber kann nur auf einer ausdrücklich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - d) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, sofern dieser Punkt auf der Tagesordnung angestanden hat, mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - e) Die Bestätigung von Abteilungsleitern, deren Stellvertretern sowie etwa vorhandenen Kassenwarten der Abteilungen.
 - f) Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - g) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und anderer außerordentlicher Beiträge oder Umlagen, soweit sie dem Gesamtverein zugute kommen sollen.
2. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit berechtigt, weitere Aufgaben, insbesondere solche des Vorstandes, an sich zu ziehen.
3. Der in der Jugendversammlung gewählte Jugendvertreter wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im

Amt. Tritt außerordentliche Vakanz ein, so gilt eine Nachwahl für den restlichen Zeitraum der Amtsperiode.

§ 16

Beurkundung der Vereinsbeschlüsse

1. Bei allen Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse, sowie die Wahlergebnisse enthalten muß.

Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Die Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer
- e) dem Vereinsjugendwart
- f) dem Spielobmann
- g) dem Pressewart
- h) dem Technischen Wart
- i) dem Fest- und Organisationswart
- j) Jugendvertreter

2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden der 1. und der 2. Vorsitzende mit dem Kassenverwalter und dem Schriftführer.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Kassenverwalter und der Schriftführer.

Erster und zweiter Vorsitzender vertreten den Verein nach außen gemeinsam oder einer von ihnen zusammen mit dem Kassenverwalter oder Schriftführer.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie satzungsgemäß nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bereitet deren Beschlüsse vor. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung des Vereinszwecks im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet. Er ist auch für die Entscheidung über den Aufbau oder die Auflösung von Abteilungen zuständig und für die innere Organisation des SV-N verantwortlich.
Der Jugendwart hat die Aufgabe der Koordination des Trainings der Jugendmannschaften, Regelung der finanziellen Angelegenheiten nach außen.
2. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
3. Die laufende Verwaltung des SV-N obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Zu diesen Aufgaben gehört auch
 - a) die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes;
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) die Beantragung von Trainern, Übungsleitern und Verwaltungskräften, soweit sich daraus eine finanzielle Belastung des SV-N ergibt und deren Entlastung;
 - d) der Abschluß von Vereinbarungen gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung;
 - e) Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen und anderer Forderungen (§ 9 Abs. 2);
4. Rechtsgeschäfte deren Wert 250,00 € übersteigen und durch die der SV-N verpflichtet wird, dürfen in jedem Fall nur nach Zustimmung des Vorstandes abgeschlossen werden. Das gilt insbesondere auch für die Einstellung bezahlter Mitarbeiter, wenn damit eine Aufwendung von mehr als 50,00 € monatlich verbunden ist.
5. Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben und zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Vorstand Ausschüsse auf Zeit einsetzen. Er bestimmt deren Aufgabengebiet und die Richtlinien ihrer Arbeit. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.
6. Der Vorstand kann darüber hinaus für die Erfüllung bestimmter Aufgaben geeignete Mitglieder (z. B. Gerätewart, Werbewart, Archivwart oder Vergnügungswart) berufen und sie zu den Vorstandssitzungen einladen.

§ 19

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt aber bis zu einer Neuwahl im Amt.

2. Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
3. Wird dem Vorstand unordentliche Geschäftsführung und Pflichtverletzung nachgewiesen, kann die Abberufung in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, insbesondere auch in der Öffentlichkeit und gegenüber den Dachverbänden. Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Er hat die Erfüllung der Pflichten sämtlicher Vorstandsmitglieder zu überwachen. Er wird im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden entsprechend vertreten.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen unverzüglich einberufen werden.

§ 20

Schriftführung

Der Schriftführer ist für den gesamten Schriftwechsel des Vereins verantwortlich. Er hat in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen das Protokoll zu führen.

§ 21

Finanzwesen

1. Die Kassenführung obliegt dem Kassenverwalter, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Kassenbericht ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.
2. Der Kassenverwalter führt die Geldgeschäfte des Vereins, regelt den Einzug und die Überwachung der Mitgliedsbeiträge und nimmt Ein- und Auszahlungen vor. Alle Auszahlungen über 150,00 € müssen von Vorsitzendengegezeichnet werden. Der Kassenverwalter soll möglichst nicht mehr als 150,00 € in bar an Vereinsvermögen im Hause führen. Der Kassenverwalter verwaltet außerdem das Eigentum des Vereins und führt hierüber ein Inventarverzeichnis.
3. Der Kassenverwalter ist verpflichtet, dem Vorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
4. Der Kassenverwalter hat zum Schluß des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung zu erstellen. Er hat die Innehaltung des Haushaltsplanes zu überwachen. Bei zu erwartenden Überschreitungen hat er dem Vorstand unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22

Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden auch wieder für 2 Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kasse und die Buchhaltung des SV-N laufend zu prüfen.
Die Kassenprüfer sind verpflichtet, am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Kassenberichts vorzunehmen.
3. Bei Beanstandungen ist das Prüfungsergebnis dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenverwalters – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

IV. Abteilungen

§ 23

Der Verein gliedert sich wie folgt auf:

1. In einer Seniorenabteilung, die aus den Damen- und Herrenmannschaften besteht.
2. Aus einer Jugendabteilung, die einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu einer Jugendversammlung zusammen tritt, welche vom Jugendwart einberufen wird. Die die Jugendabteilung betreffenden Einzelheiten, insbesondere die Rechte und Pflichten werden durch die Jugendordnung geregelt.

Alle Mitglieder, die die gleiche Sportart betreiben, bilden eine Abteilung. Sie sind berechtigt, einen Abteilungsleiter zu wählen. Dieser ist an Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Mitglieder können auch mehreren Abteilungen angehören.

V. Schlussbestimmungen

§ 24

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(letzte Änderung lt. der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. Februar 2010)